

Der Abend

23./V. 1918

Die „Löhnung“ Sr. I. u. I. apostolischen Majestät.

Eineinhalb Millionen jährlich als Armeeo- berkommandant.

Wir müssen es uns angelegen sein lassen, die ganze Angehörigkeit der dreieinhalbjährigen Schandwirtschaft, die hinter uns liegt, aufzudecken. Es sind Kräfte am Werke, die alten Gewalten wieder einzusetzen und wie konnten wir ihnen besser begnügen als indem wir Tag für Tag in einem greifbaren Beispiel der Verblüdung zeigen, nicht nur wohn die alten Kräfte bei uns durch den Krieg geführt, sondern auch wozu sie diesen Krieg mißbraucht haben, der mit des Volkes Blut und mit des Volkes Gut geführt wurde? Das Staatsamt für Seeresweien hat in einem Aufruf die Volkswohrmänner ermahnt, jederzeit daran zu denken, wohn die Herrschaft der Kaiser, Generale und Finanzbarone das Volk geführt hat. Diese Zusammenstellung ist auf. Die Finanzbarone haben das Geld des Volkes benützt, um gigantische Profite zu machen und die Kaiser und Generale waren ihre Mittel, die sich wahrhaft königlich bezahlen ließen. Wir mußten diesen Krieg für das Finanzkapital und für das Haus Habsburg führen, aber nicht genug damit, wir mußten beide auch gut bezahlen. Der jetzige Karl von Habsburg und gewesene Kaiser von Österreich und König von Ungarn hat sich für das Oberkommando über seine glorreiche Armee nicht weniger als 1.500.000 K (sage und schreibe eine Million fünfmalhunderttausend Kronen) jährlich bezahlen lassen.

Einer der geheimsten Akten des Kriegsministeriums gibt darüber Auskunft. Er stammt als der Abteilung 15 B und trägt die Nummer 3350 vom Jahre 1918. Gegenstand ist die „Gebühr für den Armeeo-berkommandanten“, d. h. für den Kaiser von Österreich und König von Ungarn.

Die Erledigung des Aktes hat folgenden Wortlaut:

„Das Reichsamt des R.-M. hat an das k. u. k. Postamt die Gebühr Sr. I. u. I. R. M. in allerhöchster Eigenschaft als Armeeo-berkommandant im Betrage von jährlich 1.500.000 Kronen zu Lasten des Mob.-Kredits, und zwar rückwirkend von Allerhöchst dessen Regierungsantrittes auf die Dauer des Krieges zu überweisen. Für die Zeit vom Dezember 1916 bis einschließlich Mai 1918 ist diese Gebühr mit 2.250.000 Kronen sofort und für die folgenden Monate am 1. jeden Monats mit 125.000 Kronen zu überweisen.“

Der Akt ist Ende Mai 1918 vom Kriegsministerium erledigt und schon am 1. Juli vom Präsidenten des Gemeinlichen obersten Rechnungshofes Herrn Ernst von Plener, bekanntlich einer Blüte des Österreichertums, eingesehen worden. Das Schriftstück mußte vorher von nicht weniger als fünf Stellen genehmigt werden, und zwar vom Reichsamt des Kriegsministeriums, dem Oberst-hofmeisteramt, dem Österreichischen Ministerpräsidenten, dem ungarischen Ministerpräsidenten und dem Chef des Generalstabes. Jede einzelne erhielt ihn mit dem strengen Vermerk: „Geheim.“

Dieser Vermerk muß besonders hervorgehoben werden. Bestände die Gebühr von eineinhalb Millionen Kronen jährlich zu Recht, so ist nicht einzusehen warum jeder der fünf Personen und Ämter strengste Geheimhaltung aufgetragen wurde. Unseres Wissens besteht eine gesetzliche Bestimmung, die dem k. u. k. Armeeo-berkommandanten eine Gebühr von eineinhalb Millionen Kronen jährlich zuspricht, so daß ein reiner Willkürakt vorläge. Bestände aber irgend eine geheime Verfügung des Kriegsministeriums oder des Generalstabes, dann hätte der gewesene Kaiser so viel Anstandsgefühl haben müssen, um diese „Gage“ zurückzuweisen. Er hätte daran denken sollen, daß die Löhnung eines Infanteristen im Felde 36 Heller täglich, das sind K 131.40 jährlich beträgt und daß dieser Infanterist, hungrig und in einem schmutzigen Erdloch liegend, seine — des Kaisers von Österreich — Interessen verteidigte. Er hätte auch daran denken können, daß die Monarchie ihm ohnedies für die Bedürfnisse seiner Gohaltung eine Zivilliste von jährlich rund zwanzig Millionen Kronen zahlt.

Werkwürdig ist das Verhalten der zwei im Mai 1918 im Amte befindlichen Ministerpräsidenten der Monarchie. Beide wurden vom Kriegsministerium gekrögt, wie sie sich zu der Eineinhalb-Millionen-Gebühr stellen. Dr. Ritter v. Seidler antwortete mit folgendem Briefe an den Kriegsminister:

Godwohlgeborener Freiherr! Mit Beziehung auf das geachtete Schreiben Eurer Excellenz vom 16. Mai l. J. beehre ich mich nach gepflogenen Einvernehmen mit dem Herrn Finanzminister und unter der Voraussetzung eines gleichartigen Vorgehens der k. u. g. Regierung namens der k. k. Regierung die Zustimmung zu erteilen, daß Seltner k. u. k. Apost. Majestät, und zwar rückwirkend von Allerhöchstdessen Regierungsantritt, ein Jahresbetrag von 1.500.000 Kronen als Gebühr eines Armeeo-berkommandanten zu Lasten des Mob.-Kredits auf die Dauer des Krieges flüssig gemacht werde. S. nachmigen usw. Seidler m. p. 24. Mai 1918.

Herr Dr. v. Meserle antwortete mit folgendem Schreiben:

Budapest, 18. Mai 1918.

Eurer Excellenz! Mit Bezug auf das geachtete Schreiben vom 16. Mai l. J. beehre ich mich Eurer Excellenz mitzutheilen, daß ich im Hinblick auf die leitens Eurer Excellenz angeführten Gründe mit Bereitwilligkeit meine Zustimmung dazu erteile, daß Seltner k. u. k. Apost. Majestät ein Jahresbetr. von 1.500.000 Kronen als Gebühr eines Armeeo-berkommandanten zu Lasten des Mob.-Kredits, und zwar rückwirkend von Allerhöchstdessen Regierungsantritt an, auf die Dauer des Krieges flüssig gemacht werde. Meserle m. p.

Aus diesen beiden Briefen scheint hervorzuweisen, daß die Festimmung der Gebühr von eineinhalb Millionen Kronen jährlich tatsächlich ein Willkürakt war, daß irgendwo beim Oberst-hofmeisteramt, Kriegsministerium oder im Generalstab die „Anregung“ dazu gegeben und ihr erst nach der mit laienhafter Bereitwilligkeit erteilten Zustimmung der beiden Ministerpräsidenten Folge gegeben wurde. Zweifellos verdient die Angelegenheit eine genaue Untersuchung.

Eine Untersuchung bedarf noch der letzte Akt, der in dieser Angelegenheit das Kriegsministerium verließ. Am 16. d. haben der ehemalige Kriegsminister Stöger-Steiner und der Sektionschef Feldzeugmeister Rohm mit Erlaß des Kriegsministeriums als Liquidierungsbehörde Abt. 15 B, Nr. 8169 1918 verfügt:

„Der mit Erlaß vom 2. Mai laufenden Jahres Abt. 15 B Nr. 3350 an das Reichsamt des R.-M. ergangene Auftrag zur Überweisung der Gebühr Sr. I. u. I. Apost. Majestät in dessen Eigenschaft als Armeeo-berkommandant im Betrage von jährlich 1.500.000 K (in Buchhaben) Kronen zu Lasten des Mobilitätskredits wird mit Ende November l. J. außer Kraft gesetzt und ist die Überweisung mit diesem Zeitpunkte einzustellen.“

Unseres Wissens hat der gewesene Kaiser Karl das Armeeo-berkommando am 2. November 1918 an den Feldmarschall Radvány abgegeben. Deshalb also der gewesene Kaiser die ohnedies, wie es scheint, sehr zu unrecht bestandene Gage von 125.000 Kronen monatlich noch für den ganzen Monat November beziehen soll, ist einfach unerfindlich. Wir können nicht annehmen, daß das Staatsamt für Seeresweien den Herren Stöger-Steiner und Rohm die Bewilligung für diese Ausgabe erteilt hat.